

# Kämpfe um den Rechtsstaat

Eine historisch-materialistische Perspektive

*Maximilian Pichl\**

**Schlüsselwörter:** Autoritarismus, Liberalismus, Hegemonie, Kämpfe, Rechtsstaat

**Zusammenfassung:** Die Krise des liberalen Konsenses ist auch eine Krise des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat entstand in langwierigen historischen Kampfzyklen als eine rechtsförmige Apparatur, die das neu entstandene staatliche Gewaltmonopol umfassend kontrollieren sollte. Dieses liberale, aber an den Nationalstaat gebundene Modell war lange Zeit hegemonial. Doch der Rechtsstaat ist erneut dynamisch umkämpft. Neoliberaler Strategien zielen auf eine Umgehung rechtsstaatlicher Strukturen, national-konservative Ansätze verteidigen das territoriale Rechtsstaatsmodell gegen die Transnationalisierung und autoritäre Akteur:innen demonstrieren die Institutionen und Verfahren des Rechtsstaates. Durch eine materialistische Analyse wird gezeigt, wie der Rechtsstaat aus politischen und rechtlichen Kämpfen entstanden ist und wie der aktuelle Kampfzyklus eingeordnet werden kann.

**Abstract:** The crisis of the liberal consensus is a crisis of the rule of law (Rechtsstaat). The idea of the rule of law developed through long historical cycles of struggles as a juridical apparatus to control the monopoly of state power. The liberal model, which was tied to the territory of national states, has gained hegemony for a long time. But recently there is a new cycle of struggles over the rule of law. Neoliberal strategies try to circumvent the structures of the rule of law, national-conservative approaches defend the territorial model of the rule of law against processes of transnationalization and authoritarian actors dismantle the institutions and procedures of the rule of law. This paper analyzes the development of the political and juridical struggles around the rule of law and the actual cycle of struggles from a materialistic perspective.

\* Maximilian Pichl, Universität Kassel  
✉ 0009-0008-5879-9392, Kontakt: max.pichl@uni-kassel.de

## 1. Einleitung: Über ‚Freunde und Feinde des Rechtsstaates‘

Könnte das frühe 21. Jahrhundert als eine Epoche des Autoritarismus in die Geschichte eingehen? Die Wahlsiege von faschistischen und autoritären Parteien, aktuelle Studien und theoretische Kommentare legen dies nahe (vgl. Fruhstorfer/Frick 2019; Heitmeyer 2018; Frankenberg 2020).<sup>1</sup> In Erosion begriffen ist ein liberaler Konstitutionalismus und damit verbunden eine Krise des modernen Rechtsstaatsprojekts (vgl. Albrecht/Kirchmair/Schwarzer 2020), wie es sich seit dem 18. Jahrhundert vor allem in Kontinentaleuropa entwickelt hatte. Der autoritäre Angriff auf rechtsstaatliche Strukturen ist jedoch ein globales Phänomen (vgl. Schaffar 2019; Levitsky/Ziblatt 2018). Die autoritären Staats-techniken variieren zwar je nach politischem und geographischem Kontext, aber es gibt Gemeinsamkeiten, wie sie Günter Frankenberg (2020: 134 ff.) typologisch beschrieben hat: Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Ausweitung exekutiver Machtbefugnisse, normalisierte Ausnahmezustände und der Einsatz informalisierter Staatspraktiken.

Debatten über den Rechtsstaat finden in Zeiten der Transnationalisierung aber nicht nur im nationalstaatlichen Rahmen statt. Besonders in der Europäischen Union wird seit einigen Jahren eine Krise des liberalen Modells im Umgang mit den Regierungen von Polen und Ungarn sichtbar, die die Strategie einer illiberalen und autoritären Transformation bislang am konsequentesten verfolgen (vgl. Bucholc 2021; Halmai 2021). Die Wahlsiege rechter und sogar faschistischer Parteien in Schweden und in Italien, den traditionellen Kernstaaten der Europäischen Union, hat zu einer weiteren Dynamisierung dieser Erosionsprozesse beigetragen. Weit weniger im Fokus stehen die rechtsstaatlichen Defizite der Europäischen Union selbst, zum Beispiel in ihrem Umgang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise (vgl. Wilkinson 2019) oder in ihren Entrechtingspraktiken gegenüber Geflüchteten, die zum Repertoire aller EU-Mitgliedstaaten gehören (vgl. Georgi 2019) und auch interne Rückkoppelungseffekte für die Verfasstheit von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erzeugen (vgl. Wolff 2021).

Inmitten dieser Rechtsstaatskrise beziehen sich unterschiedliche Akteur:innen auf den Rechtsstaatsbegriff: Die Europäische Kommission (2020), NGOs und liberale Denker:innen (vgl. Fukuyama 2022) verteidigen die Idee von Rechtsstaatlichkeit gegenüber den autoritären Kräften. Dabei werden problematische Dichotomisierungen vorgenommen, die eine scheinbar klare Unterscheidung von ‚Freunden und Feinden des Rechtsstaats‘ suggerieren. Und nicht selten wird ein extremistisch inspirierter Populismusbegriff herangezogen, um einen *Zerfall der Demokratie* zu begründen (vgl. zum Beispiel Mounk 2018).<sup>2</sup>

Die Literatur über den Rechtsstaat ist geprägt von demokratietheoretischen, ideengeschichtlichen und normativen Rekonstruktionen beziehungsweise Verortungen (vgl. Habermas 1998; Kunig 1986; Sobota 1997), die der „vielseitigen Verwendbarkeit“ (Frankenberg 2010: 70) und Konturlosigkeit des Begriffs entgegenwirken (vgl. Scheppele

1 Ich danke Adriana Cancar, Daniel Keil und Kolja Möller für wertvolle Hinweise und Kommentare.

2 Für eine Kritik einer solchen Verwendung des Populismusbegriffs vgl. Möller (2022). Hinzuzufügen wäre, dass die Rede von einem ‚Zerfall‘ der Demokratie kein neues Phänomen ist, sondern in unterschiedlichen historischen Konjunkturen jeweils neu formuliert wird, vgl. beispielsweise Crouch (2008).

2013: 559). Denn unterschiedliche politische Strömungen versuchen das ‚Banner‘ der Rechtsstaatlichkeit für sich zu reklamieren. In der wissenschaftlichen Rechtsstaatsdebatte wird jedoch weit weniger zur Kenntnis genommen, dass autoritäre Akteur:innen ihre politische Strategie verändert haben und sich zusehends des Rechtsstaatsbegriffs bedienen, wenn zum Beispiel die extrem rechte AfD sich als ‚Rechtsstaatspartei‘ inszeniert (vgl. Pichl/von Dömming 2020) oder die Regierungen von Polen und Ungarn die Gründung eines eigenen Instituts zur Erforschung von ‚Rechtsstaatlichkeit‘ in der EU ankündigen, um ihre Schritte zum Abbau von Rechtsstaatlichkeit zu relativieren (vgl. Gehrke 2020). Was in der Literatur daher unbestimmt bleibt, sind die politischen und rechtlichen Kämpfe um den Rechtsstaat als Begriff, Institution und Praxis. Gerade für die Politikwissenschaft und Politische Theorie, in der Fragen nach Macht und Herrschaft zentral sind, stellt sich daher die Aufgabe, diese Kämpfe um den Rechtsstaat sichtbar zu machen, um von diesem Ausgangspunkt aus eine analytische Einordnung vornehmen zu können, die der Komplexität der Krise gerecht wird.

## 1.1 Kämpfe als politikwissenschaftliche Analysekategorie

Im Zentrum dieser Analyse steht der gesellschaftstheoretische und geschichtspolitische Begriff des Kampfes. Karl Marx und Friedrich Engels haben die Prämisse aufgestellt, dass „die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft“ die „Geschichte von Klassenkämpfen“ ist (Marx/Engels 1977: 462). Kämpfe zwischen gesellschaftlichen Gruppen entstehen aus den widersprüchlichen Herrschaftsverhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft. Sie finden aber nicht nur in der Form von klassischen Klassenkämpfen in den Arbeitsstätten oder Demonstrationen und Streiks auf der Straße statt. Auch das juridische Feld ist, nach Pierre Bourdieu (2019: 37), „ein Kampfplatz um das Monopol des Rechts, Recht zu sprechen [...] die gute Ordnung zu verkünden“. Vertreter der Marburger Schule wie Wolfgang Abendroth oder Jürgen Seifert (1974: 116) sprachen von der Verfassung als einer „Waffenstillstandsbedingung“ zwischen antagonistischen politischen Kräften: „Solange rivalisierende und konkurrierende politisch-soziale Kräfte mit gewisser Chancengleichheit bestehen und solange ein nicht einseitig besetztes Verfassungsgericht angerufen werden kann, wird ein Verfassungstext kein bloßes Blatt Papier werden“ (ebd.: 119). Ein solches konfliktives und dynamisches Verständnis des Rechts gilt nicht nur für Verfassungstexte, sondern gleichermaßen für die Institutionen des Rechts wie auch den Rechtsstaat als Konzept und Praxis. Das Bild vom Waffenstillstand deutet an, dass sich die antagonistischen Kräfte in einem (vorerst) befriedeten Zustand befinden, gleichzeitig können diese den „Waffenstillstand“ jederzeit aufkündigen und „die Auseinandersetzung [kann] mit anderen Mitteln wiederaufgenommen“ werden (ebd.: 116). Sowohl in Bezug auf die Konstitution und Form des juridischen Feldes als auch im Rahmen des Feldes selbst finden daher Rechtskämpfe statt (vgl. Pichl 2021; Buckel/Pichl/Vestena 2021).

Der Rechtsstaat als Institutionenensemble und Begriff beziehungsweise Konzept liegt auf der Schnittstelle zwischen dem politischen und dem juridischen Feld. Einem materialistischen Verständnis zufolge, das diesem Beitrag zugrunde liegt, ist der Rechtsstaat

durch eine zweifache Dialektik gekennzeichnet (vgl. Pichl 2021: 38 f.): Historisch entwickelte sich der Rechtsstaat, erstens, um gleichzeitig Rechtspositionen und Schutzmechanismen der Bürger:innen vor der Staatsgewalt einzuführen und war damit offen für die Verteidigung von subjektiven Rechten der von Herrschaft Ausgeschlossenen; er diente jedoch vorrangig dem Schutz des Eigentums der bürgerlichen Klasse (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 2). Die zweite Dialektik des Rechtsstaats besteht in der Verkoppelung der eigensinnigen Logik der Rechtsform mit den symbolischen und physischen Machtmitteln der politischen Form, die darauf zurückzuführen ist, dass der juridische Diskurs und die Gerichtsbarkeit sich jeweils von der politischen Form auf eine nicht vollständig unabhängige, sondern nur relationale Art und Weise verselbstständigten, aber ihnen zugleich ein Zugriff auf das Gewaltmonopol eingeräumt wurde. Der Rechtsstaat bietet daher Schutz vor dem verselbstständigten Gewaltmonopol, indem er widersprüchlicherweise auf die Machtmittel des Gewaltmonopols Zugriff erhält. Doch gerade diese relationale Unabhängigkeit des Rechtsstaats von den politischen Kräfteverhältnissen, sein dialektischer Charakter, ist politisch und rechtlich umkämpft.

Eine theoretische Perspektive, die Kämpfe ins Zentrum stellt, bezweifelt eine politik- und rechtswissenschaftliche Erzählung, wonach es eine scheinbar lineare Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit gibt oder gar eine klare Dichotomie von ‚Freunden und Feinden des Rechtsstaates‘. Die Konzepte, Institutionen und Praktiken des Rechtsstaates waren schon immer in unterschiedlichen konjunkturellen Zyklen umkämpft (vgl. zu einem ähnlichen Argument in Bezug auf das dialektische Verhältnis von Kapitalismus und Demokratie Buckel 2017). Antonio Gramsci (2012 ff.: 1556) verstand unter konjunkturellen Zyklen jene historischen Momente, in denen sich politische Kräfteverhältnisse grundlegend verschoben haben. Er insistierte darauf, „die organischen (relativ dauerhaften) Bewegungen von denen zu unterscheiden, die konjunkturell genannt werden können“.

Im Rahmen der Analyse von konjunkturellen Zyklen ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kämpfe um das Recht (und auch den Rechtsstaat) in verschiedenen politischen und juridischen Räumen stattfinden. Diese Einsicht, die auf kritische Forschungen aus der Humangeographie rekurriert (vgl. zur Übersicht Belina 2008), versteht Räume als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse, um die eben auch räumlich gekämpft wird (vgl. Klosterkamp/Petzold/Pichl 2023; Belina 2013: 98 ff.; Smith 1995: 62). Entsprechende Skalenpolitiken sind Teil von (rechts-)politischen Strategien, um den Raum zur Durchsetzung eigener Interessen zu benutzen, zugleich Rahmen die aus konjunkturellen Kampfzyklen hervorgegangenen Räume wiederum die Kämpfe. Solche Reskalierungskämpfe haben ebenso Auswirkungen auf die spezifische Austarierung der juridischen Felder innerhalb eines multiskalaren Ensembles (Petzold 2018: 49 ff.).

## 1.2 Vorgehen

Die Kämpfe um den Rechtsstaat müssen im Rahmen einer theoretischen Rekonstruktionsarbeit als solche sichtbar gemacht werden. Zunächst wird hierzu die Entwicklung des liberalen Rechtsstaatsmodells seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nachverfolgt und die ideen-

geschichtliche Rekonstruktion um eine Perspektive der Kämpfe erweitert, um die Zyklen der Kämpfe sichtbar zu machen (2.1). Der Fokus liegt auf einem Rechtsstaatsverständnis, das sich spezifisch in Deutschland als Ensemble von Institutionen gegenüber dem ehemaligen Obrigkeitstaat entwickelt hat (vgl. Bäumlin/Ridder 2001: 1342). In anderen Teilen Europas hat sich Rechtsstaatlichkeit zum Teil anders entwickelt, wie das Beispiel der *rule of law* in Großbritannien verdeutlicht oder die spezifische Transformation der ost-europäischen Staaten nach dem Fall der Sowjetunion. Entsprechend gab es in diesen Konstellationen andere Formen und Zyklen von Kämpfen. Da sich das Rechtsstaatsprinzip aber über das Unionsrecht immer stärker zu einem leitbildenden Prinzip in Europa entwickelt hat (vgl. Pech 2022), werden Querverbindungen zu anderen Kontexten gezogen. Insbesondere die Transnationalisierung stellt einen Prozess dar, in dem sich die Kämpfe um Rechtsstaatlichkeit multi-skalar reorganisiert haben (2.2). Explizit ausgenommen von der hier erfolgenden Analyse sind Erosionen von Rechtsstaatlichkeit in den USA oder im Globalen Süden, die einer dem Gegenstand entsprechenden Analyse verlangen.

Im Anschluss an die Rekonstruktion der vergangenen Kampfzyklen werden die aktuelle Krise und Umkämpftheit des Rechtsstaats betrachtet und typologisch drei Strategien herausgearbeitet (3.), die sich gegen das hegemoniale liberale Rechtsstaatsmodell wenden: eine neoliberale Bypass-Strategie (3.1), eine national-konservative Re-Territorialisierungsstrategie (3.2) und eine autoritäre Umdeutungsstrategie (3.3). Indem die Verfasstheit des Rechtsstaats und die Erosion des liberalen Modells als ein Ergebnis politischer und juridischer Kämpfe betrachtet wird, lassen sich abschließend aus dieser Auseinandersetzung Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung und einen politischen Umgang mit dieser Krise ziehen (4.).

## 2. Die Entwicklung des liberalen Rechtsstaatsmodells

In der Rekonstruktion der Kampfzyklen um den Rechtsstaat wird im Folgenden der Fokus auf die deutsche und später auch europäische Entwicklung gelegt und eine Zeitspanne vom bürgerlichen Zeitalter des 18. Jahrhunderts bis zur Europäisierung und Transnationalisierung verfolgt.

### 2.1 Kampfzyklen um den Rechtsstaat

Im *ersten Kampfzyklus* um den Rechtsstaat am Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jahrhunderts versuchten bürgerliche Kräfte in einer Allianz mit den Bäuer:innen und der in Entstehung begriffenen Arbeiter:innenklasse, das absolutistische und feudale Herrschaftssystem herauszufordern. Die Genese des modernen Rechtsstaatsprojekts wird in unterschiedlichen Theoriesträngen in der Regel entlang der theoretischen und staatsrechtlichen Beiträge verschiedener liberaler und konservativer Denker beschrieben.<sup>3</sup> Aus diesen Betrachtungen wird zugleich ersichtlich, dass der Rechtsstaat nicht als Blaupause

3 Vgl. für einen Überblick Böckenförde (1991: 143 ff.); Foucault (2006: 479 ff.); Grefrath/Maier (2020); Habermas (1998: 166 ff.); Kirchheimer (1967: 122 ff.); Maus (1986: 11 ff.) sowie Wesel (2006: 434 ff.).

moderner Staatstheorien entstanden, sondern ein Ergebnis der Kämpfe zwischen dem Bürgertum und den aristokratischen und feudalen Kräften gewesen ist. „In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhält der Begriff Rechtsstaat dieselbe Bedeutung wie die ebenfalls von den Liberalen geforderte Verfassung“ (Wesel 2006: 434). Dieser Kampf war aus Sicht des sich ökonomisch und politisch emanzipierenden Bürgertums notwendig angesichts einer „Staatsmaschinerie“ (Marx/Engels 1960: 196), die „in der Zeit der absoluten Monarchie entstanden“ und „das Ende des Feudalismus mit seinen partikularen Gewalten beschleunigt“ hatte (Buckel 2017: 26), jedoch noch Überreste der alten feudalen Kräfte bündelte. Polizei, Bürokratie und militärische Heere stellten ein Machtreservoir dar, das vorherige politische Systeme auf diese Art nicht aufweisen konnten. Den bürgerlichen Kräften ging es um einen Anteil an der politischen Macht und um die Verteidigung ihrer durch gewaltsame Aneignung erworbenen Eigentumspositionen, jedoch nicht um eine alle Klassen einschließende Demokratie (vgl. Hirsch 2005: 77). Der liberale Rechtsstaat in Form allgemeiner Gesetze und unabhängiger Gerichte sollte die Macht der Staatsmaschinerie begrenzen und willkürliche Eingriffe in Freiheitsrechte beenden. Zugleich, und darauf hat insbesondere Ingeborg Maus (1986: 13) stets hingewiesen, „konstituierte sich die deutsche Rechtsstaatstheorie als Demokratietheorie“, indem sie eine „absolute Souveränität des demokratischen Gesetzgebers“ voraussetzte. Wenngleich die bürgerlichen Kräfte andere soziale Gruppen (zu dieser Zeit vor allem die Bäuer:innen, Frauen, die in Entstehung begriffene Arbeiter:innenklasse) von diesem Demokratieprojekt ausschließen wollten, entfaltete es als universalistisches Konzept eine über sich selbst hinausweisende Anziehungskraft.

Die Kämpfe um den Rechtsstaat aus dem ersten Zyklus im 19. Jahrhundert waren zugleich Kämpfe um die Skalen, auf denen der Rechtsstaat seine Wirkung entfalten sollte. Durch die Entstehung des Nationalstaates wurden die nebeneinander existierenden feudalen Machtssysteme zerstört und das Gewaltmonopol zentralstaatlich gebündelt. Diese Entwicklung folgte auch aus der neuen kapitalistischen Produktionsweise, die den Staat als Handlungsrahmen zur Organisation der kapitalistischen Fraktionen und zur Steigerung der Produktivrate nutzte (vgl. Poulantzas 2002: 135). Die zentralstaatliche Reskalierung machte es erforderlich, das damit neu entstandene Staatsapparateensemble entsprechend rechtsstaatlich einhegen zu können. Die theoretischen Auseinandersetzungen um den Rechtsstaatsbegriff spiegelten diese deutschen Machtverhältnisse im 19. Jahrhundert wider (vgl. Bäumlin/Ridder 1989: 1343). Der Rechtsstaat war ein liberaler Kampfbegriff,<sup>4</sup> „die Lösung des liberalen Bürgertums [...] in seinem Kampf gegen die absolutistische Staatswillkür“ (Polak 1987: 191). Doch über das bürgerliche Herrschaftsinteresse hinaus enthielt der Rechtsstaatsbegriff einen universalistischen und emanzipatorischen Gehalt, der in den aktuellen ordnungspolitischen Umdeutungsstrategien

4 In verschiedenen Varianten trug das Bürgertum in West- und Zentraleuropa seine politischen Kämpfe mit der normativen Idee des Rechtsstaates aus: In England dominierte ein rechtsstaatliches Verständnis (*rule of law, and not of men*), das stärker an den Parlamentarismus rückgebunden war, während der deutsche Rechtsstaatsbegriff eine stärkere individualisierende abwehrrechtliche Dimension gegenüber dem exekutiven Gewaltmonopol begründete (vgl. Bäumlin/Ridder 1989: 1344).

(siehe 3.2 und 3.3) verloren geht. Denn „sinnvoll und progressiv war diese [...] streng formale Gesetzlichkeit in einer Epoche, in der es galt, die Privilegien des Adels zu brechen und der einseitigen Stellungnahme des Staatsapparates zugunsten der herrschenden feudalen Klasse entgegenzuwirken“ (Polak 1987: 191). Der liberale Rechtsstaatsbegriff als Begrenzung des staatlichen Gewaltmonopols zielte auf die Etablierung eines ganzen Ensembles von Institutionen, die auch in der Lage sein konnten, die von Herrschaft ausgeschlossenen und betroffenen gesellschaftlichen Gruppen vor willkürlicher Gewalt zu schützen. Ernst-Wolfgang Böckenförde (1991: 168) hat diese Funktion des Rechtsstaats folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

„Der Rechtsstaat zielt stets auf die Begrenzung und Eingrenzung staatlicher Macht und Herrschaft im Interesse der Freiheit der einzelnen, auf den Abbau der Herrschaft von Menschen zugunsten der ‚Herrschaft der Gesetze‘.“

Der Rechtsstaat etablierte Abwehrmechanismen für das Bürgertum gegenüber dem politischen Eingriff in seine ökonomische Freiheit. Als die dominanten Fraktionen des Bürgertums ihre Ziele annähernd verwirklicht sahen, wandelte sich der Rechtsstaatsbegriff erneut und richtete sich auf die Juridifizierung der neu entstandenen Verwaltung (vgl. ebd.: 150 ff.).

Ziele der liberal konturierte Rechtsstaatsbegriff vorrangig auf die Einhegung der exekutiven Gewalt, begann im Anschluss daran ein *zweiter Kampfzyklus*, in dem dieses Verständnis herausgefordert wurde. Denn der vermeintliche ‚liberale Konsens‘ über den Rechtsstaatsbegriff war nicht nur zum Anfang des 21. Jahrhunderts, sondern auch im 19. Jahrhundert keinesfalls unumstritten. Ein Problem stellte in Deutschland die „rückständige politische Praxis“ (Maus 1986: 14) dar, in der trotz des liberalen Rechtsstaatspostulats obrigkeitstaatliche Logiken und Herrschaftsstrukturen weiterhin Geltung beanspruchten und in den neuen Staatsstrukturen fortwirkten. Die Hauptakteure des Kampfes gegen das liberale Rechtsstaatsmodell waren konservative Rechtsstaatsdenker wie Julius von Stahl, die die demokratietheoretische Kontur des Rechtsstaatsbegriffs in Frage stellten. „Stahls Verabsolutierung der Sicherheits- und Friedensfunktionen des Rechts unter den Bedingungen noch nicht demokratisierter Gesetzgebung“ führte zu einer „Omnipotenz lediglich der Exekutive“ (ebd.: 31). Dieses konservative Verständnis des Rechtsstaats konnten politische Akteur:innen im preußischen Staat zur Legitimation ihrer Staatstechnik benutzen. Dass Anhänger:innen einer quasi hobbesianischen Rechtsstaatsidee wirkmächtig werden konnten, hängt auch mit der folgenschweren Dialektik des liberalen Rechtsstaatskonzepts zusammen: Der Rechtsstaat entsteht als ein Schutz vor dem Gewaltmonopol, er setzt aber den Staat als „Sanktions-, Organisations- und Exekutivgewalt“ voraus, „weil Rechte durchgesetzt werden müssen“ (Habermas 1998: 168). Die Staatsmaschinerie ist jedoch in der bürgerlichen Gesellschaft in der Lage, sich stetig zu verselbstständigen und eigene Zwecke ins Recht zu setzen, wie beispielsweise der Staatsapparat der Polizei in seinen alltäglichen Praxen demonstriert (vgl. Pichl 2018). Michael Stolleis (1992: 153) hat darauf hingewiesen, dass bereits die preußischen Konservativen versuchten, den Rechtsstaatsbegriff etatistisch zu kooptieren und umzudeuten,

um einen „konservativen Konstitutionalismus“ zu etablieren. An solche Adaptierungsversuche des Rechtsstaatsbegriffs schließen bis heute national-konservative Gegenstrategien an (vgl. 3.2). Inmitten dieser preußischen Staatspraxis formierte sich jedoch eine liberale Gegenbewegung. Durch die Herausbildung einer „freien Advokatur“ (Wesel 2006: 436 ff.), das heißt einer vom Staat unabhängigen Rechtsanwaltschaft, betrat rechts-politische Akteur:innen die Bühne, die mit ihrem juristischen Wissen in der Lage waren, vor den neu entstandenen Gerichten die Interessen des Bürgertums, und zum Teil auch der ausgeschlossenen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere gegenüber der preußischen Obrigkeit durchzusetzen. Das juridische Feld etablierte sich damit als ein, in den Worten Bourdieu (2019: 37), eigenständiger „Kampfplatz“.

Die Reskalierung des Rechtsstaats auf das nationale Territorium hatte zugleich Konsequenzen für die im Deutschen Reich einsetzende Kolonialisierung, die von national-konservativen Akteur:innen im Bund mit liberalen Kräften, die ein Interesse an der ökonomischen Ausbeutung der Kolonien hatten, vorangetrieben wurde. In der Abgrenzung zu seinem territorialen Außen ist die Begrenztheit des liberalen Rechtsstaatsmodells zu erkennen. Historisch zeigte sich diese Abgrenzungslogik in der völligen Abwesenheit rechtsstaatlicher Prinzipien in den Kolonien, in denen eine rechtlich ungebundene „Allmacht der Verwaltung“ regierte (Hanschmann 2012: 153). Die Kontinuitäten zu diesem territorial begrenzten Rechtsstaatskonzept zeigen sich heutzutage in der Verfasstheit des Asyl- und Migrationsrechts sowie des *autoritären Festungskapitalismus* (Georgi 2019), in dem die europäischen Exekutiven versuchen, die territoriale Grenze der EU als Grenze des rechtsstaatlichen Schutzes zu konstruieren.

Der liberale Rechtsstaatsbegriff geriet zum Beginn des 20. Jahrhunderts während der Weimarer Republik von sozialistischer Seite aus unter Druck und prägte den *dritten Kampfzyklus*. Sozialistische Denker:innen hatten ein ambivalentes Verhältnis zum liberalen Rechtsstaat. Sie verteidigten das allgemeine Recht und den Rechtsstaat in konkreten Kämpfen (vgl. Fisahn 2018: 121 ff.) als zugleich Schutz wie auch als Ermöglichungsinstanz von politischer Handlungsfähigkeit (vgl. Buckel 2007: 80 ff.). Aber sie erkannten auch, dass die liberale Rechtsstaatskonzeption, in der die Eigentumspositionen des Bürgertums einen starken Schutz genießen, ein Hemmnis für eine sozialistische Transformation darstellte. Daher erklärt sich auch der „ambivalente Bezug auf den Rechtsstaat, der die materialistische Rechtstheorie wie kein zweites Problem verfolgt“ (Buckel 2007: 83). Die sozialistischen Kämpfe konzentrierten sich, neben den Kämpfen in den Produktionsstätten, darauf, demokratische Rechte auszuweiten und Machtpotenziale im Staat zu erringen. Die Kämpfe für ein wirkliches allgemeines Wahlrecht, das Arbeiter:innen und Frauen einschließt, zählen dazu. Durch die Demokratisierung des Souveräns geriet zugleich die Macht des Bürgertums im politischen Feld in Gefahr. Denn die bürgerlichen Fraktionen konnten nicht mehr sicher sein, dass ihre ökonomischen Interessen tatsächlich durch parlamentarische Gesetze garantiert werden. Aus Sorge vor einer sozialen Revolution entschieden sich konservative Strömungen dazu, auf eine *doppelte Machtverschiebung* vom Parlament zur Exekutive und zur Gerichtsbarkeit hinzuwirken, die die jeweiligen Verselbstständigungstendenzen der Gewalten noch dynamisierte. Wie Sarah Schulz (2019: 86 ff.) ausgeführt

hat, war der Kampf der Antipositivisten gegen den Rechtspositivismus zugleich auch ein Kampf gegen den Parlamentarismus und die Republik. Indem immer mehr Generalklausen in die Gesetze aufgenommen wurden (vgl. Maus 1986: 281 f.), erhielt die Verwaltung enorme Auslegungs- und Handlungsspielräume (vgl. Neumann 2018: 517). Dies war im Übrigen, wie Franz L. Neumann festhält, eine Basis, auf der die Nationalsozialisten im Kampf gegen das Parlament aufbauen konnten und später Rechtsstaatlichkeit und die „Allgemeinheit des Gesetzes vollkommen“ demontierten konnten (ebd.: 517). Und Otto Kirchheimer (1976: 92) verweist sowohl in Bezug auf die Weimarer Republik als auch später in der Bundesrepublik auf die neue „Machtposition des Richtertums“, die auch ein Ergebnis unbestimmter Rechtsbegriffe darstellt und „dem Parlament in steigendem Maße seine Waffe, das Gesetz, aus der Hand schlägt und sein eigenes Recht, das Recht des deutschen Bürgertums, setzt“. Die neue Machtstellung der Gerichte evozierte eine verselbstständigte Rechtsfortbildung, die sich gegen die ursprüngliche Rechtsstaatskonzeption wandte: Denn diese zielte gerade nicht auf eine „Beschränkung des Gesetzgebers, sondern ausschließlich der Exekutive ab“ (Maus 1986: 20).

Der fragile „Kompromiß zwischen Bürgertum und Sozialdemokratie“, der die Weimarer Verfassung kennzeichnete (Schulz 2019: 95), war auf diese Weise aufgelöst. Das „Schutzbedürfnis des Bürgertums“ veränderte die Rechtsstaatskonzeption hin zu einer „Verteidigungsstellung gegen die Demokratie“ (Fangmann 1987: 193). Eine gegenhegemoniale Strategie sozialistischer Denker:innen zu dieser neuen Kampfsituation ist in der Konzeptionalisierung einer sozialen Rechtsstaatsidee zu sehen, wie sie Herrmann Heller in der Weimarer Republik formulierte (vgl. für einen Überblick: Staff/Müller 1984): Der Staat sollte wirtschaftspolitisch neutral sein und der Rechtsstaat einen demokratischen Handlungsspielraum garantieren, den auch sozialistische Akteur:innen nutzen können.

Im *vierten Kampfzyklus*, der nationalsozialistischen Ermächtigung, wurde der Rechtsstaat vollständig demontiert. Die wirkmächtige „Positivismuslegende“, derzufolge der Rechtspositivismus die Gerichte gegen die nationalsozialistische Herrschaft „wehrlos“ gemacht habe, geht jedoch „von falschen historischen und rechtlichen Voraussetzungen aus“ (Deiseroth 2013: 5; vgl. ausführlich dazu Schulz 2019: 83 ff.). Die nationalsozialistischen Staatstheoretiker und Staatstechniker bemühten sich zwar um eine eigenständige Rechtsstaatstheorie (vgl. für einen Überblick Hilger 2003), die sich aber größtmöglich antagonistisch zur liberalen und selbst national-konservativen Konzeption verhielt und das Gewaltenteilungsprinzip beseitigen sollte (vgl. Abendroth 2006: 175). Das nationalsozialistische Recht wies keine relationale Autonomie mehr auf (vgl. Buckel 2007: 242 ff.), sondern war nur noch „*arcanum dominationis*, [ein] Mittel der Machtstabilisierung“ (Neumann 2018: 518). Paradigmatisch für diesen Kampf um den Rechtsstaatsbegriff ist ein Text von Carl Schmitt aus dem Jahr 1935, in dem er über den Stand der nationalsozialistischen Rechtslehre und Rechtspolitik räsoniert. Den hegemonialen liberalen Rechtsstaatsbegriff attackiert Schmitt (1935: 190) als einen „Sieg der bürgerlich-individualistischen Gesellschaft über Recht und Staat“. Schmitt (ebd.: 199) gestand die Strategie der nationalsozialistischen Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffs, die er als einen „großen Verdienst“ adelte, offen ein:

„Die Übernahme und Weiterführung des Wortes Rechtsstaates könnte aber auch einen tieferen Sinn haben. Es ist ein typischer Vorgang der Geistesgeschichte, daß wirksame Formeln und eindrucksvolle Worte im Kampf erobert und umgedeutet werden. [...] Es war ein Zeichen seiner geistigen Defensivhaltung und sogar Wehrlosigkeit, daß der deutsche Soldatenstaat des 19. Jahrhunderts die juristische Bestimmung aller wesentlichen Begriffe, wie Recht, Verfassung, Gesetz, Freiheit und Gleichheit, besonders aber den Begriff des Rechtsstaates seinem liberalen Gegner überlassen hat. Dagegen hat die nationalsozialistische Bewegung schon manches starke und gute Wort seinem unrechtmäßigen Besitzer aus der Hand genommen und es fragt sich, ob nicht das gleiche auch für den Rechtsstaat gelten soll.“ (ebd.: 198)

Noch viel mehr als auf die Umdeutung des Begriffs hoffte Schmitt jedoch darauf, dass „das Wort ‚Rechtsstaat‘ in demselben Maße überflüssig [werde], in dem der Ausbau einer von Grund auf neuen Ordnung sich verwirklicht“ (ebd.: 201). Hinter Schmitts Beitrag stand offenkundig das Ziel, die vollständige Aushöhlung des liberalen Rechtsstaatsbegriffs theoretisch zu unterstützen und eine Staatspraxis zu legitimieren, die eine vollständige Entfesselung des Gewaltmonopols in den Händen der Nazis bezweckte. Genau das gelang im NS-Staat.

Im *fünften Kampfzyklus* avancierte der Rechtsstaat nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs „zur entscheidenden Ressource für den Wiederaufbau des westdeutschen Staates“ (Greifraß/Maier 2020: 43). Angeknüpft wurde dabei an die liberale Rechtsstaatstradition, um sie nach der Demontage durch den Nationalsozialismus zu revitalisieren. Prägend für die frühe Rechtsstaatsdebatte war jedoch die Grundsatzdiskussion über einen sozialen Rechtsstaat (vgl. Thurn 2013: 22 ff.), die insbesondere Wolfgang Abendroth (2008) anführte und in der er an die Tradition Herrmann Hellers anknüpfte. Die Kämpfe für einen sozialen Rechtsstaat, wie ihn die Arbeiter:innenbewegung und sozialistische Intellektuelle forderten und erdachten, konnten sich gegen die liberalen und konservativen Kräfte nicht durchsetzen (vgl. Thurn 2013: 83 f.; Röhner 2020: 50 ff.), wenngleich auch im asymmetrischen Kompromissgleichgewicht des liberalen Konstitutionalismus soziale Aspekte Eingang finden konnten.

Zuletzt war die Rechtsstaatsdebatte seit den 1970er Jahren in einem *sechsten Kampfzyklus* davon geprägt, die liberalen Minimalstandards gegenüber dem Aufkommen eines neuen Sicherheitsstaates zu verteidigen. Seit der Antiterrorgesetzgebung der 1970er Jahre, bis hinein in die Freund-Feind-Debatten über „Feindstrafrechte“ und extritoriale Lager zur Inhaftierung von Terrorist:innen (Frankenberg 2010: 231 ff.), versuchten ordnungspolitische Akteur:innen rechtsstaatliche Verfahren im Kampf gegen den (internationalen) Terrorismus zu umgehen. Die Grundlagen für eine Erosion des liberalen Rechtsstaatsmodells sind daher nicht dem Aufschwung des globalen Autoritarismus im 21. Jahrhundert alleine anzulasten, sondern bereits in zuvor erprobten national-konservativen Umgehungsstrategien zu sehen.

## 2.2 Autoritarismus und Transnationalisierung: Ein neuer Kampfzyklus

Die bisherige Rekonstruktion des Rechtsstaatsprojekts zeigt, dass es sich hierbei um einen Kompromiss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Fraktionen handelt, der in unterschiedlichen historischen Zyklen aufgebrochen wurde und umkämpft war – ein klassisches Ringen um Hegemonie, wie Antonio Gramsci die kennzeichnende politische Form des Bürgertums genannt hatte. Im Laufe des 20. Jahrhunderts bildete sich eine vorrangig liberale Rechtsstaatskonzeption heraus, die durch die Einbindung konservativer Kräfte territorial an den Nationalstaat gebunden war. Die liberale Rechtsstaatskonzeption ist aktuell besonders durch zwei Phänomene herausgefordert, sodass von einem neuen Kampfzyklus gesprochen werden kann.

Der *Autoritarismus* (vgl. Heitmeyer 2018; Frankenberg 2020) im nationalen und globalen Maßstab bündelt politische Akteur:innen aus neoliberalen, national-konservativen und extrem rechten Kreisen zu einer wirkmächtigen politischen Kraft, die die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats offensiv angreift. Vergleichende und systematische Dokumentationen machen sichtbar, wie sich autoritäre Strömungen im Recht und auch in der Konzeption des Rechtsstaats normalisieren (vgl. Austermann et al. 2022). Dass autoritäre Akteur:innen eine eigene Rechtsstaatsstrategie verfolgen, ist zwar auf den ersten Blick kontraintuitiv. Schließlich zielte der liberale Rechtsstaat gerade auf die Einhegung eines kennzeichnenden Merkmals des Autoritarismus, nämlich eine fast vollständig verselbstständigte und ungebundene Exekutive, die den Machterhalt der herrschenden gesellschaftlichen Gruppe stabilisieren soll. Tatsächlich mobilisierten autoritäre Akteur:innen wie Viktor Orbáns *Fidesz* Partei oder die polnische *PiS* lange Zeit ihre Anhänger:innen gegen den Rechtsstaat; gegen diese bürgerliche Konzeption wurde wahlweise eine christlich-fundamentalistische, völkische oder illiberale Demokratiekonzeption in Anschlag gebracht (vgl. Kovács/Scheppele 2021). Doch die autoritären Kräfte bewegen sich mittlerweile auf dem rechtsstaatlichen Terrain, um in Reaktion auf die zum Teil erfolgreichen strategischen Prozessführungen links-liberaler Akteur:innen (vgl. Pichl 2021: 10 ff.) eine Umdeutungsstrategie zu verfolgen (vgl. 3.3).

In der dominanten dichotomischen Abgrenzung zwischen einem ‚liberalen‘ und ‚autoritären‘ Konstitutionalismus werden zudem die querliegenden Verbindungslien, „das Schattenreich des Autoritären“ (Frankenberg 2020: 133) im liberalen Staats- und Rechtsdenken, invisibilisiert, wodurch sich die Gefahren für den Rechtsstaat nicht mehr genau bestimmen lassen. Denn nicht nur in der extremen und autoritären Rechten, sondern auch in der dominanten gesellschaftspolitischen Strömung, dem Neoliberalismus, gibt es autoritäre Momente, die rechtsstaatliche Strukturen unterminieren. Ein theoretischer Vordenker eines solchen neoliberalen Rechtsstaatsmodells ist Friedrich August von Hayek, in dessen Denken eine autoritäre Schlagseite des neoliberalen Projekts als Gegenreaktion zu Kämpfen der Arbeiter:innen miteingepräst war. Grégoire Chamayou (2020) hat dies in seiner Studie *Die unregierbare Gesellschaft* herausgearbeitet. Mit neuen demokratischen Forderungen und Arbeiter:innenunruhen konfrontiert, arbeiteten Hayek und andere neoliberale Intellektuelle daran, einen autoritären Liberalismus zu

rechtfertigen, der sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: „Die wirtschaftliche Freiheit, die des Besitzindividualismus, ist nicht verhandelbar, die politische Freiheit hingegen ist lediglich optional“ (ebd.: 288).

Der Rechtsstaat unterliegt zudem durch die ‚Transnationalisierung‘ einem Dynamisierungsprozess (vgl. Denninger 2010).<sup>5</sup> Durch die Europäisierung ist ein „europäisches Staatsapparateensemble“ mit „(Quasi)-Staatsapparaten“ wie der EU-Kommission, den EU-Agenturen et cetera entstanden (vgl. Buckel et al. 2014: 37). Im Zuge dieser Reskalierung entstehen neue Zyklen rechtsstaatlicher Einhegungskämpfe, zum Beispiel vor den europäischen Gerichten, um die neuen Staatsapparate einer rechtlichen Bindung zu unterziehen. Die unterschiedlichen europäischen Rechtsstaatsmodelle unterscheiden sich zwar (vgl. Loughlin 2009), eine Gemeinsamkeit bestand jedoch darin, dass das Konzept des Rechtsstaats territorial an den Nationalstaat gebunden war (vgl. Pech 2010: 359). Die EU hat jedoch, ohne selbst ein Staat zu sein und über die gleichen Mittel des Gewaltmonopols zu verfügen wie die Nationalstaaten, in ihren Verträgen Rechtsstaatlichkeit als einen zentralen Wert neben der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Gleichheit bestimmt (vgl. Art. 2 EU-Vertrag). Der europäische Rechtsstaatsbegriff, auf den auch die EU-Kommission mittlerweile als ein fundamentales Prinzip der Union rekuriert (vgl. Europäische Kommission 2020: 1), speist sich dabei laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), aus den einzelnen Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten (vgl. Pech 2010: 362; kritischer dazu von Bogdandy 2018). Diese Rechtsstaatskonzeption spiegelt jedoch eher die Position der führenden Kräfte in den Staatsapparaten der EU wider, als dass es sich um ein in allen Mitgliedstaaten geteiltes Verständnis handelt.

Gerade in Europa hat durch die Transnationalisierung des Rechts die Bedeutung von skalaren Rechtsstrategien zugenommen (vgl. Klosterkamp/Petzold/Pichl 2023), indem die unterschiedlichen lokalen, nationalen und transnationalen Ebenen als strategische Felder zur Durchsetzung politischer Interessen begriffen werden. Dies machen sich auch emanzipatorische Bewegungen zunutze, wenn mit Mitteln der strategischen Prozessführung beziehungsweise kollektiven Rechtsmobilisierung (vgl. Graser/Helmerich 2019; Hahn/von Fromberg 2021) das Recht als „Waffe“ (Frankenberg 2004: 27) eingesetzt wird. Subjektive Rechte können nicht mehr nur über die nationalen Rechtsarenen gegenüber der Exekutive in Anschlag gebracht werden, sondern auch über Individualbeschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Über Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ist es wiederum möglich, eine Auslegung der Verträge und des europäischen Sekundärrechts in Gang zu setzen, um dem europäischen Recht widersprechende nationale Regelungen für unanwendbar zu erklären. Durch die Europäisierung verliert der Nationalstaat dadurch, vergleichbar mit der Transnationalisierung, sein „Rechtssetzungsmonopol“ (Möller 2015: 12). Gleichzeitig gewinnen auch völkerrechtliche Beschwerde- und Klageinstrumente an Wirkungskraft. Durch diese Vervielfachung möglicher Rechtsterrains befindet sich der moderne Rechtsstaat in einem neuen

5 Kolja Möller (2015) hat vergleichbare Dynamiken in Bezug auf den Konstitutionalismus in der Weltgesellschaft herausgearbeitet.

Reskalierungskampf: Es gibt in Europa keinen rein nationalen Rechtsstaat mehr, sondern es bildet sich ein *europäischer* und *transnationaler* Rechtsstaat heraus. Die nationalen Exekutiven, Legislativen und Judikativen sehen sich daher mit neuen juridischen Kontrollmechanismen konfrontiert, die auch neue demokratische Fragen aufwerfen (vgl. Hahn/von Fromberg 2021; Albiston 2018). Wegen dieser Entwicklung haben sich auch die Strategien von Akteur:innen verändert, die weiterhin den Nationalstaat als zentrale politische Entität verteidigen (vgl. 3.2 und 3.3).

### 3. Erosionen des liberalen Rechtsstaatsmodells

Trotz seiner Widersprüchlichkeiten konsolidierte sich in Westeuropa ein Rechtsstaatsprojekt, das als Kompromiss zwischen liberalen und konservativen Strategien eine gewisse Stabilität aufweisen konnte. Die bislang rekonstruierten Kämpfe um den Rechtsstaat zeigen jedoch, wie brüchig dieser Konsens war und ist. Vor dem Hintergrund der Transnationalisierung und dem Aufschwung des Autoritarismus werden in diesem Abschnitt unterschiedliche Strategien typologisiert, die das liberale Rechtsstaatsmodell angreifen, darunter neoliberale, national-konservative und autoritäre Umgehungsstrategien.

#### 3.1 Neoliberale Bypass-Strategie

Der moderne Rechtsstaat ist zugleich ein kapitalistischer Rechtsstaat, indem seine Strukturen und Verfasstheiten ein Ergebnis bürgerlicher Kämpfe sind, die mit dem jeweiligen Stand des kapitalistischen Entwicklungsmodells korrespondieren. Im Zuge der ökonomischen und politischen Transnationalisierung hat sich dieses kapitalistische Modell jedoch grundlegend verändert.

„Das für weite Teile des 20. Jahrhunderts bestimmende Modell des hierarchisch strukturierten Unternehmens, welches die gesamte Wertschöpfungskette [...] integriert, wird seit den 1980er Jahren durch andere Produktionsmodelle abgelöst. Um Produktionskosten immer weiter zu reduzieren, wird die Produktion weitestgehend mit den einhergehenden finanziellen Risiken externalisiert, das heißt, auf andere Betriebe ausgelagert.“ (Saage-Maaß/Terwindt 2020: 342 f.)

Die Externalisierung des Unternehmens stellte die Mehrheit der bürgerlichen Kräfte, die im 19. Jahrhundert noch ein Interesse daran hatten, ihr Eigentum im Rahmen des Nationalstaates durch den Rechtsstaat zu schützen, vor eine neue Herausforderung: Wie sollte ein transnationales Rechtsstaatsmodell ohne ein dem Nationalstaat entsprechendes Gewaltmonopol funktionieren? Die Lösung lag in der Etablierung von außergerichtlichen Rechtsarenen, wie internationalen Schiedsgerichten, die an kein vom Parlament gesetztes Recht gebunden sind (vgl. ebd.: 343 f.). Diese skalare Strategie entspricht dem Interesse multinationaler Unternehmen, die sich zugleich aus den nationalen Einhegungen der Gesetzgebung befreien wollen. In Anlehnung an Günter Frankenberg (2020: 276) lässt sich diese Strategie als das „Modell Bypass“ typologisieren, bei dem

intermediäre Gewalten, Institutionen und Verfahren unterlaufen werden. Finden neoliberalen Akteur:innen in rechtsstaatlichen Institutionen keine hinreichende Unterstützung ihrer ökonomischen Interessen, sind sie dazu bereit, gesetztes Recht zu umgehen (vgl. Pistor 2019: 206); im *Silicon Valley* reifen mittlerweile gar Ideen, ‚freie Städte‘ oder ‚Inseln‘ zu gründen, in denen ohne staatliche Regulation ein entfesselter Markt walten soll. Die Techniker:innen des Bypass-Modells sind Jurist:innen von transnationalen Großkanzleien, die auf die Nutzenmaximierung ihrer Mandant:innen und Anwaltsfirmen abzielen und als Expert:innen für den Code des (internationalen) Vertragsrechts, auf Basis des bestehenden Rechts, neues Kapital produzieren oder bestehende Eigentumspositionen durch Neucodierungen des Rechts verteidigen (vgl. ebd.: 159 ff.). Als demokratische Gegenreaktion versuchen Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft und nationale Parlamente mit Initiativen, wie zum Beispiel dem deutschen Lieferkettengesetz, eine gewisse rechtsstaatliche Einhegung des transnationalen Kapitals zu erwirken.

Die neoliberalen Bypass-Strategie verschafft auch autoritären Akteur:innen neue Handlungsspielräume. Die politische Macht gegenhegemonialer Kräfte wird dauerhaft geschwächt und ein neoliberales Rechtsstaatsmodell begründet, das nicht mehr auf Konsens basiert, indem in ihm kaum noch (formelle wie materielle) Zugeständnisse an andere gesellschaftliche Gruppen enthalten sind. Ein Beispiel, wie sich diese Strategien im europäischen Staatsapparateensemble verdichten, ist der „autoritäre Konstitutionalismus“, den die Europäische Union in der Finanzkrise durch ihre „Economic Governance“ und den „Fiskalpakt“ am Europarecht vorbei vorangetrieben hat (vgl. Oberndorfer 2012), wie auch die Strategie der neoliberalen Anwaltschaft, die Verluste der Krise zu sozialisieren, um gleichsam die Machtpositionen der transnationalen Unternehmen und Banken abzusichern.

### 3.2 Die national-konservative Verteidigung des territorialen Rechtsstaats

National-konservative Strategien wollen das Modell der Rechtsstaatlichkeit nicht grundsätzlich aufgeben, aber vorrangig auf den Nationalstaat begrenzen. Sie verfolgen im aktuellen Zyklus einen Reskalierungskampf, der den Rechtsstaat an das nationale Territorium binden und jegliche Form einer exterritorialen Geltung des Rechts verhindern soll. In dieser Hinsicht steht diese Strategie auch in einer (neo-)kolonialen Tradition, indem die eigene Nation als Grenze von Rechtsstaatlichkeit gedacht wird, während das exekutive Gewaltmonopol auch außerhalb der Grenze agieren soll.

Formen europäischer, internationaler oder menschenrechtsbasierter Rechtsstaatlichkeit werden offensiv in Frage gestellt. Im Zentrum des national-konservativen Rechtsstaatsdenkens stehen hobbesianisch inspirierte Vorstellungen von Sicherheit, die einen starken Staat begründen (vgl. Frankenberg 2010: 24 f.). Die national-konservative Rechtsstaatsstrategie ist dabei nicht nur in klassisch konservativen Parteien verankert, sondern wird auch von Sicherheitspolitiker:innen aus der Sozialdemokratie vertreten, wie beispielsweise dem rechten Flügel der *SPD* oder in großen Teilen der dänischen *Socialdemokraterne*. *Law and Order* ist ein grundlegendes Narrativ dieser Rechtsstaats-

konzeption, die das liberale Konzept auf den Kopf stellt: Rechtsstaatlichkeit wird mit der Durchsetzung von Recht und Gesetz durch das Gewaltmonopol gleichgesetzt, nicht vorrangig als Schutz des Einzelnen vor dem Staat. Diese etatistische Rechtsstaatskonzeption hat Verbindungslien bis zu den konservativen Strömungen der Bismarck-Zeit und hat insbesondere seit Anfang der 2000er Jahre durch den *War on Terror* und die intensivierte Sicherheitsgesetzgebung in ganz Europa an Relevanz gewonnen (vgl. Oberndorfer 2019). Dem national-konservativen Rechtsstaatsdenken gelingt es, sich in Rechtsprechungslien von Gerichten einzuschreiben, wenn beispielsweise der rechtswissenschaftliche Diskurs oder höchste Gerichte in Entscheidungen den Sicherheitsbegriff essenzialisieren und nicht mehr an reale gesellschaftliche Gegebenheiten rückbinden (vgl. Röhner 2015).

Sichtbar wurde die national-konservative Verteidigung des territorialen Rechtsstaates vor allem in den Auseinandersetzungen über die Migrations- und Flüchtlingspolitik, in der national-konservative Akteur:innen das Ziel verfolgt haben, die Europäisierung und Transnationalisierung des Flüchtlingsrechts offensiv in Frage zu stellen und demgegenüber die nationale Souveränität zu stärken.<sup>6</sup>

Erfolgreiche Rechtskämpfe von Schutzsuchenden auf dem transnationalen Terrain, wie beispielsweise die exterritoriale Geltung der Menschenrechte,<sup>7</sup> sollen durch eine Reterritorialisierung umgangen werden. Diese Strategie wird mit Reskalierungskämpfen umgesetzt, die zum Beispiel eine noch stärkere Externalisierung der Migrationskontrollen an Drittstaaten bezwecken, um den Zugang von Schutzsuchenden zum europäischen Rechtsstaat faktisch zu versperren, oder die darauf setzen, Zurückweisungen von Geflüchteten unter Umgehung europäischen Rechts zu verfolgen – so etwa als der ehemalige Innenminister Horst Seehofer im Jahr 2018 die Bundespolizei anwies, Asylsuchende an der deutschen Binnengrenze ohne Verfahren direkt nach Griechenland zurückzuschieben.

Die Übergänge zwischen national-konservativen und autoritären Strategien werden im Zuge der Krise des Konservatismus (vgl. Biebricher 2018; Robin 2011) zunehmend fließender. Was Wilhelm Heitmeyer (2018: 293 ff.) als „rohe Bürgerlichkeit“ und Natascha Strobl (2021: 30 f.) als „radikalierten Konservatismus“ bezeichnen, wirkt sich auch auf die Konzeption von Rechtsstaatlichkeit aus: Die Techniken des autoritären Konstitutionalismus, wie Angriffe auf die unabhängige Justiz und Zivilgesellschaft, werden sukzessive zu einem selbstverständlichen Teil des Repertoires national-konservativer Akteur:innen (vgl. Frankenberg 2020: 134 ff.; Strobl 2021: 96 ff.).

- 6 Zu einem hierfür beispielhaften staatsrechtlichen Diskurs vgl. Depenheuer/Grabenwarter (2016); für eine kritische Darstellung dieser Strategie vgl. Detjen/Steinbeis (2019); für eine umfassende Darstellung der Rechtskämpfe seit dem Sommer 2015 vgl. Pichl (2021).
- 7 Vgl. dazu das Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über Zurückweisungen auf der Hohen See und Zugänge von Schutzsuchenden zu rechtsstaatlichen Verfahren (EGMR 2012).

### 3.3 Die autoritäre Umdeutungsstrategie

In der autoritären Umdeutungsstrategie des Rechtsstaatsprojekts wird der wesentliche Unterschied zum national-konservativen Reskalierungskampf deutlich: Während national-konservative Strategien zumindest Rechtsstaatlichkeit auf einer nationalen Ebene bewahren wollen, wenngleich ordnungspolitisch konturiert, zielt der Autoritarismus auf eine umfängliche Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips ab. Im Zentrum steht der Angriff auf die relationale Unabhängigkeit des Rechtsstaats von den dominanten politischen Kräfteverhältnissen. Dabei wird versucht, das Rechtssystem zu kapern und die Institutionen des Rechtsstaats entweder durch eigene zu ersetzen oder das Personal in den Institutionen auszutauschen. Das, was die extreme und die sogenannte *Neue Rechte* (vgl. Weiss 2017) unter Rechtsstaat verstehen, ist mit der ursprünglichen liberalen Konzeption, der Einhegung des Gewaltmonopols, nicht kompatibel. Es geht vorrangig um eine Indienstnahme des Rechtsstaatsbegriffs für die eigenen völkischen Ziele (vgl. Pichl/von Dömming 2020; vgl. für den Begriff der Demokratie eine ähnliche Beobachtung bei Demirović 2018: 38). Ziel ist es, den einstmals liberalen Rechtsstaatsgedanken derart zu korrumpern, dass er nicht mehr als Beschränkung eines sodann exekutiv entfesselten Handelns fungieren kann. Sichtbar wird dieser Ansatz beispielsweise im Grundsatzprogramm der AfD (2016: 16), wenn es dort heißt:

„Wir wollen den Rechtsstaat stärken und dem Recht wieder zur Durchsetzung verhelfen. [...] Die AfD fordert daher einen ‚sicherheitspolitischen Befreiungsschlag‘, um den Schutz der Bürger an erste Stelle zu setzen. Andere Belange haben sich dem unterzuordnen. Wir wollen einen klaren Systemwechsel hin zu Behörden, die zum maximalen Schutz der Bürger in der Lage sind: Ausländerbehörden, Polizei und Strafverfolgung.“

Hierbei lassen sich zwar Querverbindungen zum national-konservativen und vor allem hobbesianisch inspirierten *Law and Order*-Diskurs ziehen, aber die extrem rechte Strategie geht weit über eine bloße sicherheitsaffine Ordnungspolitik hinaus. Sie verfolgt nicht nur eine räumliche Strategie, die auf eine nationalstaatliche Ordnungspolitik bezogen ist, sondern auch eine völkische Imprägnierung des Rechtsstaates.

Die Umdeutung von Begriffen gehört zum Kernrepertoire neurechter Strategien (vgl. auch Weiss 2017) und in dieser Hinsicht steht sie auch in einer Tradition zu Denkern wie Carl Schmitt. Neurechte Akteur:innen verfolgen eine metapolitische Strategie im vorgelagerten Bereich des politischen Feldes (vgl. Müller 2020: 343 ff.), um sukzessive ihre Partikularinteressen zu universalisieren, wobei man sich bei der Hegemonietheorie Antonio Gramscis verfälschend und „instrumentell“ bedient (ebd.: 346). Mithilfe von Staatstechniken des autoritären Konstitutionalismus (vgl. Frankenberg 2020: 134 ff.) werden die rechtsstaatlichen Institutionen, wie im Falle Polens oder in Ungarn, schrittweise ausgehöhlt, wobei neurechte Akteur:innen in Deutschland diese Regierungsprojekte als Blaupause für ihre eigenen Strategien verstehen.

#### 4. Das liberale Rechtsstaatsprojekt in der Krise

Die aktuelle Krise des liberalen Rechtsstaatsmodells geht auf hegemoniale und skalare Kämpfe zurück, die den Rechtsstaat in seiner Theorie und Praxis unterschiedlich ausgestalten wollen. Das Ergebnis ist eine „organische Krise“ beziehungsweise eine „Hegemoniekrise“ (Gramsci 2012 ff.: 1578), in der „politische Institutionen, kulturelle Formen, moralische Axiome und alltägliche Routinen“ an Zustimmung verlieren (Opratko 2017: 123). Die Transnationalisierung des Rechtsstaates, die damit einhergehenden veränderten skalaren Rechtsstaatsstrategien, die im Konflikt miteinander stehen, und die Bündelung autoritärer Strategien haben die gesellschaftlichen Kämpfe um das ohnehin prekäre liberale Rechtsstaatsprojekt zusätzlich intensiviert. Kolja Möller (2015: 207) hat über den Formwandel der Verfassung in der Weltgesellschaft festgehalten, dass es sich hierbei um „Perioden von Ordnungskämpfen langer Dauer“ handelt. Die weitere Entwicklung des Rechtsstaatsmodells ist im Verlauf des aktuellen Kampfzyklus, der möglicherweise auch von langer Dauer sein wird, offen.

Viele Anstrengungen aus dem liberalen Lager konzentrieren sich auf eine Verteidigung des bürgerlichen Rechtsstaatsbegriffs. Paradigmatisch dafür sind die Versuche der Europäischen Union, den Autoritarismus in den Mitgliedstaaten über den Rechtsstaatsmechanismus in den Griff zu kriegen, ohne dass diese Strategie bislang einen Erfolg erbracht hätte. Aber auch das Instrument der strategischen Prozessführung ist in der aktuellen Konstellation eine Strategie, die individualschützende Funktion des Rechtsstaats zu verteidigen, wenngleich im Zuge einiger Prozessstrategien auch kollektive Klageakteur:innen und Gruppenrechte zur Geltung kommen, die über das bürgerlich-individualistische Modell hinausreichen können.

Wer im Kampf um den Rechtsstaat seine Interessen universalisieren kann, hat eine wichtige diskursive und symbolische Ressource auf seiner Seite. Aus materialistischer Perspektive ist daher zugleich eine Verteidigung des liberalen Rechtsstaatsprojekts, im Sinne einer umfassenden Kontrolle und Einhegung des staatlichen Gewaltmonopols, wie auch seine emanzipatorische Kritik vonnöten. Denn „aus dem Bann der Zyklen lässt sich einzig aussteigen, wenn die Ursache dieser Dialektik [...] behoben wird“ (Buckel 2017: 38). Das bedeutet, die Kämpfe um den Rechtsstaat nur als einen, wenngleich bedeutsamen, Teil der gesellschaftlichen Kämpfe zu begreifen und soziale, ökonomische, politische und kulturelle Kämpfe miteinander zu verweben. Die Verteidigung, aber auch zugleich die progressive Ausweitung des Rechtsstaatsmodells müsste in größeren hegemoniepolitischen Kämpfen verankert werden. Dies würde bedeuten, „den herrschenden Konsens auf[zu]sprengen, gegenhegemoniale Überzeugungen [zu] verbreiten und eine kulturelle und intellektuelle Attraktivität [zu] entwickeln“ (Zelik 2020: 297).

## Literatur

- Abendroth, Wolfgang, 2006: Bürgerliche Jurisprudenz – Zur Rückbildung des juristischen Raumes. In: Ders., Gesammelte Schriften, Band 1: 1926–1948, hrsg. von Buckmiller, Michael / Perels, Joachim / Schöler, Uli, Hannover, 173–176.
- Abendroth, Wolfgang, 2008: Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Ders., Gesammelte Schriften, Band 2: 1949–1955, hrsg. von Buckmiller, Michael / Perels, Joachim / Schöler, Uli, Hannover, 338–357.
- Albiston, Catherine, 2018: Democracy, civil society, and public interest law. In: Wisconsin Law Review, 187–214.
- Albrecht, Kristin / Kirchmair, Lando / Schwarzer, Valerie, 2020 (Hg.): Die Krise des demokratischen Rechtsstaats im 21. Jahrhundert, Stuttgart. <https://doi.org/10.25162/9783515126748>
- Austermann, Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Kleffner, Heike / Lang, Kati / Pichl, Maximilian / Steinke, Ronen / Vetter, Tore, 2022 (Hg.): Recht gegen Rechts. Report 2022, Frankfurt (Main).
- Bäumlin, Richard / Ridder, Helmut, 1989: Art. 20 Abs. 1–3 III. In: Alternativkommentar Band. 1, 2. Auflage, Neuwied.
- Belina, Bernd, 2008: Skalare Praxis: Zur Epistemologie des Re-Scaling. In: Markus Wissen / Bernd Röttger / Susanne Heeg (Hg.), Politics of Scale, Münster, 106–123.
- Belina, Bernd, 2013: Raum, Münster.
- Biebricher, Thomas, 2018: Geistig-moralische Wende. Die Erschöpfung des deutschen Konservatismus, Berlin.
- Bourdieu, Pierre, 2019: Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juridischen Feldes. In: Andreas Kretschmann (Hg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist, 35–75. <https://doi.org/10.5771/9783748901693-35>
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1991: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs. In: Ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt (Main), 143–169.
- Bucholc, Marta, 2021: Die Politisierung des Rechts in Polen. Über den Prozess der Entzivilisierung. In: Christian Schmidt / Benno Zabel (Hg.), Politik im Rechtsstaat, Baden-Baden, 193–216. <https://doi.org/10.5771/9783845299938-193>
- Buckel, Sonja, 2007: Subjektivierung und Kohäsion, Weilerswist.
- Buckel, Sonja, 2017: Dialektik von Kapitalismus und Demokratie heute. In: Oliver Eberl / David Salomon (Hg.), Perspektiven sozialer Demokratie in der Postdemokratie, Wiesbaden, 19–41. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-02724-7\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-02724-7_2)
- Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannankulam, John / Wissel, Jens, 2014: Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.), Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld, 15–84. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839424025.15>
- Buckel, Sonja / Pichl, Maximilian / Vestena, Carolina, 2021: Rechtskämpfe. Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf strategische Prozessführung und Rechtsmobilisierung. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 7/1, 45–81. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070104>
- Chamayou, Grégoire, 2020: Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus, 2. Auflage, Berlin.
- Crouch, Colin, 2008: Postdemokratie, Frankfurt (Main).
- Deiseroth, Dieter, 2013: War der Positivismus schuld? Anmerkungen zum Thema Juristen und NS-Regime achtzig Jahre nach dem 30. Januar 1933. In: Betrifft Justiz Nr. 113, 5–10.
- Demirović, Alex, 2018: Autoritärer Populismus als neoliberaler Krisenbewältigungsstrategie. In: PRO-KLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft Nr. 1, 27–42. <https://doi.org/10.32387/prokla.v48i190.30>

- Denninger, Erhard, 2010: „Rechtsstaat“ oder „Rule of Law“ – was ist das heute?. In: Detlef G. Schulze / Sabine Berghan / Frieder O. Wolf (Hg.), Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie, Teil 2, Münster, 537–552.
- Depenheuer, Otto / Grabenwarter, Christoph, 2016 (Hg.): Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn.
- Detjen, Stephan / Steinbeis, Maximilian, 2019: Die Zauberlehrlinge. Der Streit um die Flüchtlingspolitik und der Mythos vom Recht, Stuttgart.
- Europäische Kommission, 2020: Rule of Law Report. The rule of law situation in the European Union, COM (2020) 580 final, Brüssel.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2012: Hirsia Jamaa und andere gegen Italien, Urteil vom 23.02.2012, Individualbeschwerdenummer 27765/09; [https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22ite-mid%22: \[%22001-109231%22\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22ite-mid%22: [%22001-109231%22]), 16.06.2023.
- Fangmann, Helmut D., 1987: Die Verwandlung des Rechtsstaats in einen Verteidigungsbegriff. In: Heinrich Hannover / Martin Kutschera / Claus Skrobanek-Leutner (Hg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Köln, 193–196.
- Fisahn, Andreas, 2018: Staat, Recht und Demokratie. Eine Einführung in das politische Denken von Marx und Engels, Köln.
- Foucault, Michel, 2006: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernmentalität I, Frankfurt (Main).
- Frankenberg, Günter, 2004: Grundgesetz, Frankfurt (Main).
- Frankenberg, Günter, 2010: Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, Berlin.
- Frankenberg, Günter, 2020: Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven, Berlin.
- Fruhstorfer, Anna / Frick, Verena, 2019: Demokratischer und autoritärer Konstitutionalismus – wie exklusiv ist die westliche Verfassungstradition? In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 4, 384–397. <https://doi.org/10.5771/0044-3360-2019-4-384>
- Fukuyama, Francis, 2022: Der Liberalismus und seine Feinde, Hamburg.
- Gefrath, Holger / Maier, Clara, 2020: Demokratie als Attribut. Zur Theorie des demokratischen Rechtsstaates als Verfassungsprinzip. In: Kristin Albrecht / Lando Kirchmair / Valerie Schwarzer (Hg.), Die Krise des demokratischen Rechtsstaats im 21. Jahrhundert, Stuttgart, 37–51.
- Gehrke, Laurenz, 2020: Poland, Hungary to set up rule of law institute to counter Brussels. In: Politico vom 29. September 2020, <https://www.politico.eu/article/poland-and-hungary-charge-brussels-with-double-standards-on-rule-of-law/>, 20.06.2023.
- Georgi, Fabian, 2019: Turbulenter Festungskapitalismus. Migration und Grenzregime zwischen Realität und Dystopie. In: Carina Book / Nikolai Huke / Sebastian Klauke / Olaf Tietje (Hg.): Alltägliche Grenzziehungen. Imperiale Lebensweise, Externalisierung und exklusive Solidarität, Münster, 27–43.
- Gramsci, Antonio, 2012 ff.: Gefängnishefte. Reprint der Erstausgabe von 1991, Hamburg.
- Graser, Alexander / Helmrich, Christian, 2019 (Hg.): Strategic Litigation, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845298276>
- Habermas, Jürgen, 1998: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt (Main).
- Hahn, Lisa / von Fromberg, Myriam, 2021: Klagekollektive als „Watchdogs“. Zu Chancen strategischer Prozessführung für den demokratischen Rechtsstaat. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 31, 217–239. <https://doi.org/10.1007/s41358-020-00241-4>
- Halmai, Gábor, 2021: Aufstieg und Niedergang verfassungsrechtlicher Normenkontrolle in Ungarn und Polen. Die Einflüsse von Hans Kelsen und Carl Schmitt. In: Christian Schmidt / Benno Zabel (Hg.), Politik im Rechtsstaat, Baden-Baden, 217–238. <https://doi.org/10.5771/9783845299938-217>
- Hanschmann, Felix, 2012: Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis. Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches. In: Kritische Justiz 45, 144–162.

- Heitmeyer, Wilhelm, 2018: Autoritäre Versuchungen, Berlin. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-2-144>
- Hilger, Christian, 2003: Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse, Tübingen.
- Hirsch, Joachim, 2005: Materialistische Staatstheorie, Hamburg.
- Kirchheimer, Otto, 1964 [1930]: Weimar – und was dann? Analyse einer Verfassung. In: Ders., Politik und Verfassung, Frankfurt (Main), 9–56.
- Kirchheimer, Otto, 1967: Über den Rechtsstaat. In: Ders., Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt (Main), 122–149;
- Kirchheimer, Otto, 1976: Artikel 48 und die Wandlungen des Verfassungssystems. Auch ein Beitrag zum Verfassungstag. In: Ders. (Hg.), Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt (Main).
- Klosterkamp, Sarah / Petzold, Tino / Pichl, Maximilian, 2022: Rechtskämpfe und Ressourcen des Rechts aus geographischer Perspektive. In: Geographische Zeitschrift 110. Online First. <https://doi.org/10.25162/gz-2022-0012>
- Kovács, Kriszta / Scheppelle, Kim Lane, 2021: Rechtsstaat unter Druck. Ungarn, Polen und die Rolle der EU. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 37, 32–39.
- Kunig, Philip, 1986: Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen. <https://doi.org/10.1515/juru.1986.1986.12.491>
- Levitsky, Steven / Ziblatt, Daniel, 2018: Wie Demokratien sterben. Und was wir dagegen tun können, München.
- Loughlin, Martin, 2009: The Rule of Law in European Jurisprudence. Study for the European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-DEM (2009) 006, Straßburg.
- Loughlin, Martin, 2018: The Apotheosis of the Rule of Law. In: The Political Quarterly 89, 659–666. <https://doi.org/10.1111/1467-923X.12526>
- Löwenthal, Leo, 1990 [1949]: Falsche Propheten. Studien zur faschistischen Propaganda, Frankfurt (Main).
- Marx, Karl / Engels, Friedrich, 1978 ff.: Marx-Engels-Werke, Berlin.
- Maus, Ingeborg, 1986: Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München.
- Maus, Ingeborg, 2011: Über Volkssovereinheit. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin.
- Menke, Christoph, 2015: Kritik der Rechte, Berlin.
- Mounk, Yascha, 2018: Der Zerfall der Demokratie. Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht, München.
- Möller, Kolja, 2015: Formwandel der Verfassung. Die postdemokratische Verfasstheit des Transnationalen, Bielefeld. <https://doi.org/10.1515/9783839430934>
- Möller, Kolja, 2022: Populismus als Forschungsgegenstand in Politik- und Sozialwissenschaft. In: Ders. (Hg.), Populismus, Berlin, 7–52.
- Müller, Stefan, 2020: Strategische Lektüre(n) von Rechts? Die Rezeption gramscianischer Hegemonietheorie durch die „Neue Rechte“. In: Kritische Justiz 53, 335–347. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-3-335>
- Neumann, Franz 2018 [1944]: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Neuausgabe, Hamburg.
- Oberndorfer, Lukas, 2012: Vom neuen zum autoritären Konstitutionalismus. Soziale Bewegungen, Recht und Demokratie in der europäischen Krise. In: Kurswechsel 2, 62–67.
- Oberndorfer, Lukas, 2019: Grenze, innere Sicherheit, Rüstung – Von der Krise zum Europäischen Ensemble repressiver Staatsapparate? In: Daniel Keil / Jens Wissel (Hg.), Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden, 229–252. <https://doi.org/10.5771/9783748900900-229>
- Opratko, Benjamin, 2014: Hegemonie, Münster.

- Opratko, Benjamin, 2017: Rechtspopulismus als Krisenbearbeitung. Anmerkungen zum Aufstieg von Aufstieg von AfD und FPÖ. In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 47, 123–130. <https://doi.org/10.32387/prokla.v47i186.185>
- Pech, Laurent, 2010: A Union Founded on the Rule of Law: Meaning and Reality of the Rule of Law as a Constitutional Principle of EU Law. In: EU Constitutional Law Review 6, 359–396. <https://doi.org/10.1017/S1574019610300034>
- Pech, Laurent, 2022: The Rule of Law as a Well-Established and Well-Defined Principle of EU Law. In: Hague Journal on the Rule of Law 14, 107–138. <https://doi.org/10.1007/s40803-022-00176-8>
- Petzold, Tino, 2018: Austerity Forever?! Die Normalisierung der Austerität in der BRD, Münster.
- Pichl, Maximilian, 2018: Polizei und Rechtsstaat. Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Daniel Loick (Hg.), Kritik der Polizei, Frankfurt (Main), 101–117.
- Pichl, Maximilian, 2019: Gefährliche Rede vom „Rechtsstaat“. Wie ein Begriff ins Gegenteil verkehrt wird. In: Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/rechtsstaat-sicherheit-gewaltmonopol-polizei-begriff-bedeutung/>, 27.02.2019.
- Pichl, Maximilian, 2021: Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt (Main) / New York.
- Pichl, Maximilian / von Dömming, Eric, 2020: Autoritäre Inszenierung und Umdeutung – Die Rechtspolitik der „Alternative für Deutschland“. In: Kritische Justiz 53, 299–310. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-3-299>
- Pistor, Katharina, 2019: The Code of Capital, Princeton. <https://doi.org/10.1515/9780691189437>
- Polak, Karl, 1987: Der Rechtsstaatsbegriff. In: Heinrich Hannover / Martin Kutscha / Claus Skrobanek-Leutner (Hg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Köln, 191–192.
- Poulantzas, Nicos, 2005: Staatstheorie, Hamburg.
- Robin, Corey, 2011: The Reactionary Mind: Conservatism from Edmund Burke to Sarah Palin, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:osobl/9780199793747.001.0001>
- Röhner, Cara, 2015: Sicherheit als rechtswissenschaftliche Praxis. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 98, 53–174. <https://doi.org/10.5771/2193-7869-2015-2-153>
- Röhner, Cara, 2020: Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, Weiler-swist. <https://doi.org/10.5771/9783748901686>
- Saage-Maaß, Miriam / Terwindt, Carolijn, 2020: Recht im Kontext imperialer Lebensweise. In: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen, 341–358.
- Seifert, Jürgen, 1974: Kampf um Verfassungspositionen. Materialien über Grenzen und Möglichkeiten von Rechtspolitik, Köln / Frankfurt (Main).
- Schaffar, Wolfram, 2019: Globalisierung des Autoritarismus. Aspekte der weltweiten Krise der Demokratie. Studie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin.
- Schulz, Sarah, 2019: Die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist. <https://doi.org/10.5771/9783748901624>
- Smith, Neill, 1995: Remaking Scale: Competition and Cooperation. In: Heikki Eskelinen / Folke Snickars (Hg.), Prenational and Postnational Europe, in Competitive European Peripheries, Berlin, 59–74. [https://doi.org/10.1007/978-3-642-79955-6\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-642-79955-6_4)
- Sobota, Katharina, 1997: Das Prinzip Rechtsstaat, Tübingen.
- Staff, Ilse / Müller, Christoph, 1984 (Hg.): Der soziale Rechtsstaat: Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891–1933, Baden-Baden.
- Steinbeis, Maximilian, 2021: Dies ist nicht einfach nur eine „Justizreform“. In: Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/dies-ist-nicht-einfach-nur-eine-justizreform/>, 29.10.2021.
- Stolleis, Michael, 1992: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, München.
- Strobl, Natascha, 2021: Radikalisierter Konservatismus. Eine Analyse, Berlin.

- Thurn, John Philipp, 2013: Welcher Sozialstaat? Ideologie und Wissenschaftsverständnis in den Debatten der bundesdeutschen Staatsrechtslehre 1949–1990, Tübingen.
- von Bogdandy, Armin, 2018: Ways to Frame the European Rule of Law: Rechtsgemeinschaft, Trust, Revolution, and Kantian Peace. In: European Constitutional Law Review 14, 675–699. <https://doi.org/10.1017/S157401961800041X>
- Wagner, Joachim, 2021: Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?, Berlin. <https://doi.org/10.35998/9783830543329>
- Weiss, Volker, 2017: Die autoritäre Revolte, Stuttgart.
- Wesel, Uwe, 1984: Juristische Weltkunde, Frankfurt (Main).
- Wesel, Uwe, 2006: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Auflage, Berlin.
- Wilkinson, Michael, 2019: Authoritarian liberalism as authoritarian constitutionalism. In: Günter Frankenberg / Helena Alviar Garcia (Hg.), Authoritarian Constitutionalism. Comparative Analysis and Critique, Cheltenham, 317–337. <https://doi.org/10.4337/9781788117852.00019>
- Wolff, Frank, 2021: Mauern wieder denkbar machen. In: Verfassungsblog vom 28.11.2021, <https://verfassungsblog.de/mauern-wieder-denkbar-machen/>, 29.10.2021.
- Zelik, Raul, 2020: Wir Untoten des Kapitals. Über politische Monster und einen grünen Sozialismus, Berlin.